

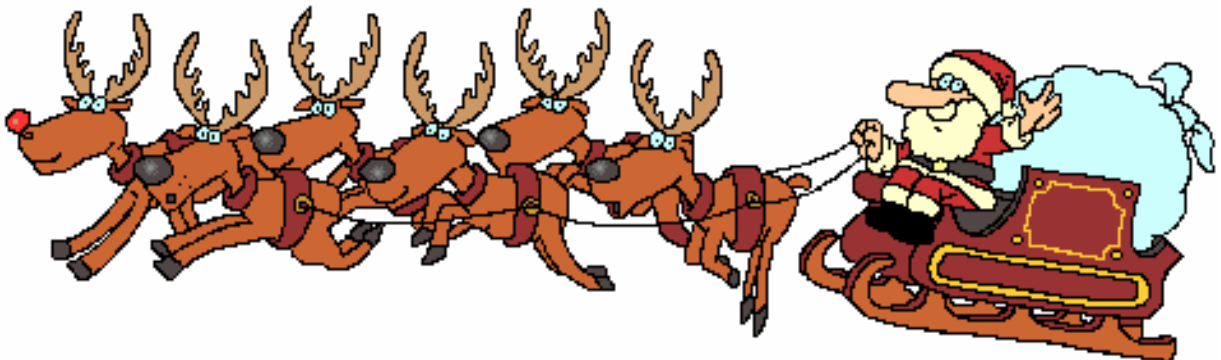
**BDO Deutsche Warentreuhand AG
BDO Heßler Mosebach AG
Freiligrathstraße 11
18055 Rostock**

Mandantenrundschriften

Dezember 2006

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2007	2
2. Lohnsteuerrecht	4
3. Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	4
4. Wichtige Urteile und Schreiben	6
5. Wichtige Hinweise	7



Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2007!

**Wir möchten Ihnen unsere Mandantenrundschriften gerne per E-Mail zusenden.
Bitte reichen Sie uns daher, soweit möglich und noch nicht geschehen Ihre E-Mail-
Adresse ein. Vielen Dank!**

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden.

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar 2007 :

<u>Datum der Fälligkeit</u>	<u>Steuerart</u>	<u>Schonfrist</u>
	(entfällt soweit Zahlung in bar oder per Scheck)	
10.01.2007	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag für Monat Dezember 2006 und für Jahreszahler 2006	15.01.2007
10.01.2007	Umsatzsteuer für Monat Dezember 2006, bei Dauerfristverlängerung für Monat November 2006 und für Jahreszahler 2006	15.01.2007

Themen:**1. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2007¹**

In Kürze kommen die Lohnsteuerkarten für 2007. Auf Grund der vielen gesetzlichen Neuregelungen während des Jahres muss beim Eintragen der Freibeträge Einiges beachtet werden.

Mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung wird auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag eingetragen. Diesen zieht der Arbeitgeber dann fiktiv von dem monatlichen Gehalt ab. Folge: Man zahlt während des Jahres weniger Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Die Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte bringen auch Vorteile bei Lohnersatzleistungen wie Krankengeld oder Mutterschaftsgeld. Denn diese werden nach der Höhe des Nettolohns berechnet.

Für den Antrag muss ein sechsstufiges Formular ausgefüllt werden, das im Prinzip fast eine Steuer-Erklärung ist. Ein zweiseitiges Formular (vereinfachter Antrag) reicht, wenn zum Beispiel der beantragte Freibetrag nicht höher als im Vorjahr ist.

Die geltend gemachten Aufwendungen müssen nachgewiesen bzw. die voraussichtlichen Aufwendungen nachvollziehbar dargelegt werden. In der Regel zeigen sich die Finanzbeamten kulant. Bekommt man einen Freibetrag, muss nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuer-Erklärung abgegeben und eventuell zu wenig gezahlte Steuern nachgezahlt werden.

Fallen eingeplante Aufwendungen während des Jahres weg, muss dies dem Finanzamt nicht mitgeteilt und der Freibetrag entsprechend herabgesetzt werden.

¹ Vgl. WISO-Steuerbrief 11/2006

Auswirkungen der Änderungen auf die Antragsgründe 2007

Durch die Gesetzgebung ergeben sich beim Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2007 folgende wichtige Änderungen.

Berücksichtigung von Kindern

Die Altersgrenze für Kinder in Berufsausbildung wurde auf 25 Jahre gesenkt. Auf Grund einer Übergangsregelung wirkt sich diese Änderung 2007 allerdings noch nicht aus. Das heißt: Für Kinder der Jahrgänge 1980 bis 1982 können weiterhin die Freibeträge eingetragen werden. Mit den Kinderfreibeträgen spart man keine Lohnsteuer. Denn die Freibeträge werden nur bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Die steuerliche Förderung von Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen wurde erweitert. Berücksichtigt werden jetzt Arbeits- und Fahrtkosten für haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflegeleistungen und Handwerkerleistungen. Im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren wird das Vierfache der voraussichtlichen Steuer-Ersparnis berücksichtigt.

Entfernungspauschale

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden 2007 erst ab dem 21. Entfernungskilometer berücksichtigt. In dem Antrag müssen aber weiterhin die vollen Entfernungskilometer eingetragen werden. Das Finanzamt kürzt sie dann automatisch um die 20 Kilometer.

Häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden ab 2007 nur noch berücksichtigt, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für die Kinderbetreuungskosten können im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren ebenfalls berücksichtigt werden. Dazu zählen auch die Aufwendungen für eine Hausaufgabenbetreuung oder die Betreuung durch ein Au-Pair (Oberfinanzdirektion Rheinland, Verfügung vom 12. September 2006, Az: S 2365 - 1000 - St 214; Abruf-Nr. 063023).

2. Lohnsteuerrecht

46. Parkplatzgestaltung

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Parkplätzen durch den Arbeitgeber stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen geldwerten Vorteil bei seinen Arbeitnehmern dar. Dies gilt auch für den Fall, dass der Arbeitgeber die Parkplätze von einem Dritten anmietet und sodann seinen Arbeitnehmern unentgeltlich überlässt. Die Zurverfügungstellung des Parkplatzes ist als Aufmerksamkeit zu werten, die in ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse erfolgt.

Mit Urteil vom 13. November 2003 (Az. 2-K-4176/02, EFG 2004, S. 356) hat das Finanzgericht Köln entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass die Beurteilung, inwiefern Arbeitslohn bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung eines Parkplatzes an den Arbeitnehmer vorliegt, anhand einer Einzelfallentscheidung vorzunehmen ist. Diese Einzelfallentscheidung ist nach folgenden Merkmalen zu treffen: Begleitumstände, wie Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seiner besonderen Geeignetheit für den betrieblichen Zweck etc. Das Finanzgericht Köln schreibt damit im Gegensatz zur Auffassung der Finanzverwaltung, die einheitlich für sämtliche Parkplatzgestaltungen an Arbeitnehmer eine Annehmlichkeit annimmt, eine auf den Einzelfall bezogene Betrachtung vor.

In Reaktion auf dieses Urteil erging zwischenzeitlich ein koordinierter Ländererlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 29. August 2006 (Az. S-2334-61 - V B 3). Danach will die Finanzverwaltung dieses Urteil nicht über den entschiedenen Fall hinaus anwenden. Im Ergebnis bleibt es damit auch zukünftig bei einer Qualifizierung der Parkplatzgestaltung als Annehmlichkeit. Somit entsteht kein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Wir weisen darauf hin, dass hingegen im Fall der Erstattung von Parkgebühren des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber steuerpflichtiger und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vorliegt.

3. Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung²

I. Rentenirrtümer

An dieser Stelle soll mit den gängigsten Halbwahrheiten aufgeräumt werden, die über das Thema Rente kursieren:

- Die Rente kommt automatisch. In Deutschland muss fast alles beantragt werden. Das gilt auch für die Altersrente. Der Rentenanspruch sollte drei Monate vor dem beabsichtigten Rentenbeginn gestellt werden. Hierzu sollte man einen Termin mit dem entsprechenden Rentenversicherungsträger vereinbaren. Die Formulare sollte man nicht selber ausfüllen. Die Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung helfen kostenlos.

² Vgl. NWB Nr. 48 vom 27.11.2006

- Wer 45 Jahre gearbeitet hat, kann ohne Abschlag in Rente bzw. schon mit 60 Jahren in Rente gehen. Schön wär's. Die „magische Zahl 45“ hat für die meisten Rentenversicherten keine Auswirkungen mehr. Es gab eine Vertrauensschutzregelung für die Geburtsjahrgänge vor 1942, die nun aber faktisch keine Bedeutung mehr hat (die meisten dieser Versicherten dürften schon eine Altersrente beziehen). Die „45 Jahre“ haben heute nur noch eine statistische Bedeutung, wenn es darum geht, die Höhe der Bruttorente eines Versicherten aufzuzeigen, der 45 Jahre lang den jeweiligen Durchschnittslohn bezogen hat.
- Der Abschlag verschwindet mit dem 65. Lebensjahr. Leider nicht. Wer vor dem 65. Lebensjahr eine Altersrente mit Abschlägen bezieht, behält diese Abschläge bis zum Lebensende. Der Abschlag setzt sich bei einer sich anschließenden Witwen-/Witwerrente fort.
- Die letzten Jahre vor der Rente sind besonders wichtig für die Höhe der Rente. Die Rente ist immer - im Gegensatz zur Beamtenpension - ein Spiegelbild des gesamten versicherten Lebens. Hierbei wird der individuelle Verdienst eines Kalenderjahrs in das Verhältnis zum Durchschnittsverdienst aller gesetzlich Versicherten im selben Jahr gesetzt. Wer beispielsweise im Kalenderjahr 2005 genau EUR 29.202 brutto verdiente, hat genau 1.0000 Entgeltpunkte erzielt. Diese Berechnung wird für jedes Jahr durchgeführt. Die Summe der Entgeltpunkte bestimmt dann (ggf. um Abschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme gemindert) multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert die Höhe der Altersrente.

II. Anspruch auf Altersrenten

Der Anspruch auf Altersrente entsteht, wenn

- das maßgebliche Lebensalter erreicht,
- die maßgebliche Wartezeit erfüllt ist,
- die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Antrag gestellt wurde.

Alle Anspruchsvoraussetzungen müssen am 1. eines Monats erfüllt sein (§ 99 Abs. 1 SGB VI). Wenn ein Anspruch auf Altersrente vor dem 65. Geburtstag besteht, muss im zweiten Schritt geprüft werden, ob diese Altersrente mit oder ohne Abschläge gewährt werden kann. Bei Altersrenten vor dem 65. Geburtstag muss die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 Abs. 2 SGB VI) eingehalten werden.

III. Fazit

Die ab dem Jahr 2012 anstehende Erhöhung des Eintrittsalters für die Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahren ist sicherlich noch nicht das Ende der Fahnenstange. Berufsanfänger von heute sollten sich nicht nur seelisch, sondern ganz konkret auf einen Renteneintritt mit 70 Jahren vorbereiten. Wer dann immer noch mit 65 Jahren oder früher in Rente gehen will, muss ausreichend privat vorsorgen, wenn es die finanzielle Lage erlaubt.

4. Wichtige Urteile und Schreiben

4.1 Entschädigung für Rücktritt von einem Grundstückskauf ist nicht zu versteuern³

Die Entschädigung für den Rücktritt vom Kaufvertrag über ein Grundstück des Privatvermögens (sog. Reugeld) braucht der Verkäufer nicht zu versteuern. Das hat der BFH mit Urteil vom 24. August 2006 - IX R 32/04 entschieden.

Im Streitfall hatten die Kläger zwei Grundstücke des Privatvermögens veräußert. Der Käufer hatte sich im Kaufvertrag vorbehalten, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Grundstücke nicht bis zum Ende des folgenden Jahres durch rechtswirksamen Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen waren. Für den Fall des Rücktritts verpflichtete er sich, einen Betrag von 10 % des Kaufpreises zu zahlen. Da es bis zu dem genannten Termin nicht zum Ausweis des Gewerbegebiets kam, trat der Käufer vom Kaufvertrag zurück und entrichtete das Reugeld. Das FA sah darin Einkünfte der Verkäufer aus sonstigen Leistungen i. S. von § 22 Nr. 3 EStG.

Das FG und der BFH gaben hingegen den Klägern Recht. Eine Leistung i. S. des § 22 Nr. 3 EStG sei jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein kann und das eine Gegenleistung auslöst. Allerdings führe nicht jede Einnahme, der eine Tätigkeit gegenüber steht, zu solchen Einkünften. Die Vorschrift des § 22 Nr. 3 EStG erfasse zur Ergänzung der übrigen Einkunftsarten das Ergebnis einer Erwerbstätigkeit oder Vermögensnutzung. Nicht erfasst würden danach Veräußerungsvorgänge oder veräußerungsähnliche Vorgänge im privaten Bereich. Vereinbarung und Vereinnahmung eines Reugeldes seien keine Elemente einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit. Das Reugeld sei bloße Folgevereinbarung des - dem nicht steuerbaren Vermögensbereich zuzuordnenden - Kaufvertrags (Pressemitteilung des BFH vom 8. November 2006).

4.2 Neue Vergabeordnung in Kraft⁴

Die neue Vergabeverordnung ist früher als erwartet in Kraft getreten, und zwar zum 1. November 2006. Grund dafür ist die Verkündung im Bundesgesetzblatt vom 26. Oktober 2006. Damit müssen bereits jetzt alle neuen Regelungen (VOL/A, VOB/A, VOF und VOB/B) angewendet werden. Allgemein wurde mit einem Inkrafttreten der Vergaberechtsreform zu Anfang Dezember 2006 gerechnet. Ein Sprecher: „Endlich ist damit wieder eine halbwegs akzeptable Rechtslage vorhanden, weil sich Bundesministerien und Bundesrat schneller als erwartet bewegt haben.“ Das wiederum wird die Praxis vor erhebliche Probleme stellen - denn mit einer Frist von gerade einmal zehn Tagen hatte niemand gerechnet. Jetzt gilt es für die Betroffenen, sich schnellstens über die neue Lage zu informieren, zumal mit der Vergabeverordnung weitere vier Regelwerke (VOL/A, VOB/ A, VOF und VOB/B) anzuwenden sind. Betroffen sind ganze Branchen wie Lieferanten, Freiberufler oder Unternehmensberatungen und mehr als 30.000 Vergabestellen.

³ Vgl. Der Betrieb vom 17. November 2006, Heft 46

⁴ Vgl. Die Wohnungswirtschaft 12/2006

5. Wichtige Hinweise

Korrektur:

Im November-Rundschreiben ist uns unter Punkt 5.1 ein Schreibfehler unterlaufen. Natürlich muss es heißen:

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Lohnunterlagen aus der DDR wird bis Ende **2011** verlängert, um Renten-Einbußen von etwa 1,3 Millionen Ostdeutschen zu verhindern
ENTSCHULDIGUNG !

5.1 Informationen für Arbeitnehmer⁵

I. Wegfall der Entfernungspauschale

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zukünftig nicht mehr als Werbungskosten abziehbar sein. Mit der Neuregelung soll bei Fahrtkosten das sog. „**Werkstorprinzip**“ gelten, d.h. der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Berufssphäre erst am „Werkstor“ beginnt. Ab dem 21. Entfernungskilometer bleibt die Entfernungspauschale jedoch wie bisher mit EUR 0,30 abzugsfähig. Aber auch mit Entfernungen über 20 km werden nicht alle Kilometer berücksichtigt, sondern nur die um 20 km gekürzte Entfernung.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer fährt an 200 Arbeitstagen mit seinem eigenen Pkw zur Arbeit. Die kürzeste Strecke beträgt 25 km.

Entfernungspauschale 2006:

200 Arbeitstage x 25 km x € 0,30 = € 1.500

Entfernungspauschale 2007:

200 Arbeitstage x 5 km

(25 km abzüglich 20 km) x € 0,30 = € 300

Die beschränkte Entfernungspauschale von € 300 wird aber nur berücksichtigt, soweit sie zusammen mit anderen Werbungskosten den **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von € 920 übersteigt.

Die Streichung der Entfernungspauschale für die ersten 20 km gilt auch für die **Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**. Sie können also nicht mehr alternativ ihre tatsächlichen Kosten geltend machen. Das bedeutet: Auch für Bus und Bahnfahrer gibt es unter 20 km keine abzugsfähigen Kosten mehr. Auch ab dem 21. Kilometer können nicht die Kosten für die Fahrkarte geltend gemacht werden, sondern nur noch die gekürzte Pauschale.

⁵ Vgl. Rundschreiben des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. 2006/2007

Der **Höchstbetrag** für die beschränkte Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von EUR 0,30 je vollem Entfernungskilometer beträgt - wie bisher - **EUR 4.500** im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag ist aber anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Pkw benutzt. Werden daher **größere Strecken** zur Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, ergibt sich durch die Neuregelung ab 2007 keine Schlechterstellung gegenüber dem Jahr 2006.

Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit: Bis einschließlich 2006 können neben der Entfernungspauschale zusätzlich Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden. Auch diese Ausnahmeregelung wurde aufgehoben, dies gilt sowohl für die Entfernung innerhalb, als auch außerhalb der „20-km Zone“.

Familienheimfahrten: Die bisher geltende Rechtslage zu Familienheimfahrten bei beruflich begründeter doppelter Haushaltsführung wird auch ab 2007 unverändert als sog. „Härtefall-Regelung“ beibehalten. Kosten für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück sind jeweils für eine Familienheimfahrt wöchentlich wie Werbungskosten abziehbar. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von EUR 0,30 für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. Die Entfernung zwischen Beschäftigungsort und Wohnort ist also nicht um 20 Kilometer zu kürzen.

Bei Fahrten von der Zweitwohnung am Beschäftigungsort zur regelmäßigen Arbeitsstätte ist allerdings für die ersten 20 Kilometer ab 2007 keine Entfernungspauschale mehr anzusetzen.

II. Sparerfreibetrag

Der Sparerfreibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ab 1. Januar 2007 gesenkt auf EUR 750 (Alleinstehende) bzw. EUR 1.500 (zusammen veranlagte Ehepaare). Bis zum 31. Dezember 2006 betragen die Freibeträge EUR 1.370 bzw. EUR 2.740. Der Werbungskosten-Pauschbetrag beträgt auch weiterhin unverändert EUR 51 (Alleinstehende) bzw. EUR 102 (zusammen veranlagte Ehepaare).

Neue Freistellungsaufträge brauchen Sie nicht zu stellen, weil die Kreditinstitute die Freistellungsaufträge in entsprechend reduzierter Höhe mit 56,37 % weiterhin berücksichtigen. Dies ist nur dann erforderlich, wenn das neue Freistellungsvolumen bei den Kreditinstituten anderweitig verteilt werden soll.

III. Jahres-, Jahressteuerbescheinigung

Jahressteuerbescheinigungen sind wie Bargeld.

Das BMF hat nunmehr alle Banken und Kreditinstitute verpflichtet, eine einheitliche Jahresbescheinigung zu benutzen.

Beachten Sie bitte, dass Sie die **Jahresbescheinigung nach § 24c EStG** für das Jahr 2006 und die **Jahressteuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 EStG** übersandt bekommen, die als Grundlage für die Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen dienen.

Hinweis für Unternehmer: Da Sie für Ihre Firmenkonten keinen Freistellungsauftrag bei der Bank erhalten, ist es nur möglich, mit der Jahressteuerbescheinigung die von der Bank einbehaltenen Steuern, (Zinsabschlagsteuer 30 %, Solidaritätszuschlag 5,5 %) im Wege der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer, angerechnet zu bekommen.

IV. Elterngeld

Das Elterngeld soll zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Es wird für Eltern gezahlt, die auf ihr Einkommen verzichten und dafür ihr Neugeborenes versorgen. Das Elterngeld beträgt **67 % des letzten Nettoeinkommens**, max. aber **EUR 1.800 pro Monat** und wird bis zu **14 Monate lang** gewährt. Für nicht Erwerbstätige Eltern wird ein **Mindestelterngeld** von **EUR 300** gezahlt. Ein Elternteil darf es höchstens zwölf Monate allein in Anspruch nehmen, die restlichen zwei Monate sind als Option für den anderen Elternteil vorgesehen.

5.2 Informationen für Unternehmer, Freiberufler, Arbeitgeber⁶

I. Fahrtkostenzuschüsse / Jobtickets

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Fahrtkostenzuschüsse oder sog. Job-Tickets zur Verfügung stellen, können nur noch bis zum 31. Dezember 2006 die steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Infolge der Streichung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird die Steuervergünstigung mit Wirkung vom **1. Januar 2007** erheblich eingeschränkt. Davon betroffen ist auch der geldwerte Vorteil aus der Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Ab 2007 können Sie den gezahlten Fahrgeldersatz oder den geldwerten Vorteil aus der Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch **ab dem 21. Entfernungskilometer** pauschal mit 15 % versteuern.

Erstatten Sie auch für die Entfernung bis 20 Kilometer Beträge, gehören diese zum regulären steuerpflichtigen Arbeitslohn Ihrer Mitarbeiter, daneben rechnen diese Leistungen außerdem noch zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

⁶ Vgl. Rundschreiben des Steuerberaterverbandes Hamburg e. V. 2006/2007

II. Benzingutschein kontra Einschränkung bei der Entfernungspauschale

Durch den Wegfall der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer des Arbeitswegs werden viele Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2007 deutlich weniger oder gar keine Werbungskosten abziehen dürfen. Konnte sich ein Arbeitnehmer mit einem einfachen Arbeitsweg von 20 Kilometern bei 230 Arbeitstagen bisher über EUR 1.380 Werbungskosten freuen, geht er ab 2007 leer aus. Bei einem Steuersatz von 30 % bedeutet das eine steuerliche Mehrbelastung von EUR 414 jährlich.

Diesen Nachteil können Sie als Arbeitgeber ausgleichen, indem Sie den betroffenen Mitarbeitern monatlich einen **Tankgutschein** in Höhe von jeweils max. **EUR 44** aushändigen. Steuern und Sozialabgaben fallen dabei grundsätzlich nicht an, wenn der Gutschein lediglich eine **Mengenangabe** enthält. Steht auf dem Gutschein „Benzingutschein EUR 44“ oder wird diese Freigrenze überschritten, werden dagegen Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig.

III. Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen / Incentives

Viele Unternehmen gewähren ihren Arbeitnehmern und Geschäftspartnern aus betrieblichem Anlass, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt Sachzuwendungen. Für den Empfänger handelt es sich bei der Zuwendung regelmäßig um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, dessen Wert häufig schwer zu ermitteln ist und der in der Vergangenheit oftmals der Besteuerung vorenthalten worden ist.

Aus dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 geht hervor, dass der Gesetzgeber zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens **ab 2007** eine **generelle Pauschalierungsmöglichkeit** einführen will. Diese Pauschalsteuer hat Abgeltungswirkung für die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger. Der Zuwendende hat den Empfänger über die Besteuerung zu informieren.

Im Regierungsentwurf war ursprünglich ein pauschaler Steuersatz von 45 % festgesetzt worden. Auf Grund einer Eingabe des Deutschen Steuerberaterverbandes, der diesen Steuersatz als zu hoch kritisiert hatte, wird dieser auf 30 % herabgesetzt.

IV. Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen von Betriebsveranstaltungen führen grundsätzlich beim Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden und die Freigrenze von **EUR 110** (inkl. USt) je Veranstaltung pro Arbeitnehmer überschritten wird.

Ab der dritten Betriebsveranstaltung liegt somit steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Der Arbeitgeber kann jedoch wählen, welche Veranstaltung als die übliche und somit als nicht steuerpflichtig angesehen wird.

Erhalten die Arbeitnehmer zur Betriebsveranstaltung einen Barzuschuss und/oder Sachzuwendungen, ist/sind diese insgesamt steuerpflichtig, wenn die o. g. Freigrenze überschritten wurde.

Liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, kann dieser mit **25 % pauschal** versteuert werden und somit zur Sozialversicherungsfreiheit führen.

V. Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung wird zum 1.1.2007 um zwei Prozentpunkte auf einen Beitragsatz von **4,5 %** gesenkt.

VI. Ist-Versteuerung

Zur Entlastung und besseren Liquidität kleinerer und mittlerer Unternehmen wurde zum **1.7.2006** die Grenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) in den alten Bundesländern von EUR 125.000 auf **EUR 250.000** angehoben. Für Unternehmen in den neuen Bundesländern gilt bereits eine erhöhte Umsatzgrenze von **EUR 500.000**, diese Sonderregelung wurde bis zum 31.12.2009 verlängert.

Die Rechtsfolge und der Vorteil liegen darin, dass der Unternehmer den betreffenden Umsatz erst dann anzumelden und die Umsatzsteuer zu bezahlen hat, wenn ihm das dafür bestimmte Entgelt **zugeflossen** ist.

VII. Umsatzsteuererhöhung

Ab dem 1. Januar 2007 wird der Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer um drei Prozentpunkte auf 19 % steigen. Im unternehmerischen Kreislauf wirkt sich die Umsatzsteuer grundsätzlich neutral aus, sofern der Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Allerdings gibt es für Unternehmer beim Übergang auf den neuen Steuersatz einige Besonderheiten. Maßgebend für die Anwendung des neuen Steuersatzes ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz (Lieferung, sonstige Leistung, unentgeltliche Wertabgabe etc.) ausgeführt wird. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung spielt keine Rolle.

Verträge über nach dem 31. Dezember 2006 zu erbringende Leistungen müssen somit bereits heute mit dem neuen Umsatzsteuersatz von 19 % vereinbart werden.

Bei noch in 2006 erhaltenen Anzahlungen für in 2007 ausgeführte Leistungen muss die Umsatzsteuer nachträglich auch für die Anzahlung auf 19 % angehoben werden. Es reicht jedoch aus, die noch fehlenden 3 % auf die Anzahlung im Voranmeldezeitraum der Leistung nach zu entrichten.

Falls Abnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollte die Ausführung des Umsatzes noch in 2006 angestrebt werden. Dazu bietet sich insbesondere auch die Vereinbarung von Teilleistungen an. Dies gilt vor allem für sog. Werklieferungen/Werkleistungen, sofern diese teilbar sind, die Abnahme noch in 2006 erfolgt und die Vereinbarungen darüber auch noch in diesem Jahr getroffen werden.

Versicherungssteuer: Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer wird gleichzeitig die Versicherungssteuer zum 1. Januar 2007 auf 19 % erhöht.

Ermäßigter Steuersatz: Der ermäßigte Steuersatz von 7 %, der insbesondere auf viele Lebensmittel des täglichen Bedarfs anzuwenden ist, bleibt unverändert.

VIII. Kleinbetragsrechnungen

Die bisherige Regelung über Kleinbetragsrechnungen wird ab dem **1. Januar 2007** geändert. Die Höhe der Brutto-Gesamtbetragsgrenze für diese Rechnungen wird von bisher EUR 100 auf **EUR 150** erhöht. Aus solchen Rechnungen kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerbetrag selbst errechnen. Mit der Erhöhung des Regelsteuersatzes auf 19 % beträgt der Faktor **15,97 %** (bisher bei 16 % USt 13,79 %).

Die Angaben in der Kleinbetragsrechnung bleiben unverändert:

1. Angabe des leistenden Unternehmers
2. Ausstellungsdatum
3. erbrachte Leistung
4. Bruttoentgelt
5. Angabe des Steuersatzes

IX. Uneinbringliche Forderungen

Mit dem BFH-Urteil vom 20. Juli 2006, Az. V R 13/04 wird klargestellt, in welchen Fällen eine Forderung als uneinbringlich ertragsmindernd ausgebucht werden kann und auch die Umsatzsteuer entsprechend korrigiert werden kann. Danach ist eine Forderung uneinbringlich, wenn

- Ihr Kunde nicht zahlt und
- in absehbarer Zeit objektiv nicht damit zu rechnen ist und
- Sie Ihre Forderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auch nicht durchsetzen können.

Uneinbringlichkeit liegt insbesondere dann vor:

- Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzeröffnung
- Kunde befindet sich in Verzug und wiederholte Mahnungen waren erfolglos
- Forderung ist verjährt
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind erfolglos geblieben.

X. Aufbewahrungsfristen

Ebenso wie für Bücher, Aufzeichnungen, Inventare und Bilanzen gilt auch für Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Rechnungsdurchschriften, Quittungen etc.) eine Aufbewahrungsfrist von **zehn Jahren**. Ab dem 1. Januar 2007 brauchen also Unterlagen vor dem **1. Januar 1997** nicht mehr aufbewahrt zu werden, es sei denn, dass nach diesem Stichtag noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Bilanzen bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind oder z. B. Gerichtsverfahren anhängig sind.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse können die Unterlagen auch auf **Datenträgern** aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Daten

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und
- während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Vor dem Vernichten von Unterlagen sollte man allerdings sicherstellen, dass man z. B. **Nachweise** aufbewahrt **über geleistete Einlagen**, denn im Falle einer Insolvenz könnte der Insolvenzverwalter diesen Nachweis verlangen.

XI. Buchführungspflichtgrenzen

Die Umsatzgrenze für die steuerliche Buchführungspflichtgrenze wird ab dem 1. Januar 2007 von EUR 350.000 auf EUR 500.000 angehoben. Die Gewinngrenze in Höhe von EUR 30.000 bleibt unverändert bestehen.

Diese steuerlichen Buchführungspflichten gelten für Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte. Für Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch gilt die Buchführungspflicht bereits nach dem HGB, die somit auch für das Steuerrecht erfüllt werden muss. Freiberuflich Tätige sind grundsätzlich nicht buchführungspflichtig.

5.3 Informationen für Kapitalgesellschaften⁷

I. Offenlegung der Jahresabschlüsse

Während in den meisten EU-Ländern die Veröffentlichung des Jahresabschlusses schon lange unproblematisch ist, vermeiden deutsche Unternehmen diesen Schritt und reichen ihren Jahresabschluss beim Handelsregister nicht ein. Das wird sich voraussichtlich ab dem Jahr 2007 ändern: Denn künftig soll von Amts wegen geprüft werden, ob Sie ihrer Veröffentlichungspflicht nachkommen; Verstöße gegen die Nichtveröffentlichung sollen als Ordnungswidrigkeit gelten und mit drastischen Sanktionen belegt werden.

⁷ Vgl. Rundschreiben des Steuerberaterverbandes Hamburg e. V. 2006/2007

Da die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister zukünftig nur noch elektronisch und diese von einer privaten Organisation geführt und überwacht werden sollen, werden die angekündigten Sanktionen mit allen Konsequenzen wohl durchgesetzt werden.

II. Rentenversicherungspflicht GmbH-Gesellschafter

Mit einem im Februar 2006 veröffentlichten Urteil hat das Bundessozialgericht die Rentenversicherungspflicht für einen geschäftsführenden Alleingesellschafter einer GmbH damit begründet, dass in der Person des Geschäftsführers die Tatbestandsmerkmale des arbeitnehmerähnlichen Selbständigen erfüllt seien, er nämlich nur einen Auftraggeber - die GmbH - habe und selbst keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftige.

Durch eine rückwirkend ab dem 1. Januar 1999 geltende Gesetzesänderung wurde auf Initiative des Deutschen Steuerberaterverbandes klargestellt, dass es für die Feststellung der Rentenversicherungspflicht von selbständig tätigen Gesellschaftern, die maßgeblichen Einfluss auf die Kapitalgesellschaft haben, darauf ankommt, ob die Gesellschaft selbst auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist bzw. ob die Gesellschaft selbst sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt.

Damit wird das gegenteilige Urteil des BSG zur Rentenversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, wonach auf die Verhältnisse beim Gesellschafter und nicht bei der GmbH abzustellen sei, im Ergebnis nicht angewendet.

Sollten Sie Interesse an einem der o. g. Urteile oder Schreiben haben, können Sie diese gerne bei uns unter der Telefonnummer 0381 / 49 30 28-0 bestellen. Die Informationen in diesem Mandantenrundsreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
Hans-Georg Göken
Telefon: 0381 / 49 30 28-65
E-Mail: Hans-Georg.Goeken@bdo.de

Wirtschaftsprüferin
Ruth Velke
Telefon: 0381 / 49 30-28-61
E-Mail: Ruth.Velke@bdo.de

Steuerberaterin
Ingrid Dotzlaff
Telefon: 0381 / 49 30 28-19
E-Mail: Ingrid.Dotzlaff@bdo.de

Steuerberaterin
Petra Karsupke
Telefon: 0381 / 49 30 28-35
E-Mail: Petra.Karsupke@bdo.de

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
Armin Heßler
Telefon: 0381 / 49 30 28-11
E-Mail: Armin.Hessler@bdo.de

Wirtschaftsprüferin - Steuerberaterin
Petra Mosebach
Telefon: 0381 / 49 30 28-10
E-Mail: Petra.Mosebach@bdo.de

Steuerberater
Andreas Hidde
Telefon: 0381 / 49 30 28-12
E-Mail: Andreas.Hidde@bdo.de

Steuerberaterin
Daniela Weinert
Telefon: 0381 / 49 30 28-22
E-Mail: Daniela.Weinert@bdo.de